

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidg. Departement für Verteidigung,
Bevölkerung und Sport VBS
BR Viola Amherd

Per Mail an madeleine.pickel@swisstopo.ch

Liestal, 14. September 2021
VGD/AGI

Vernehmlassung Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Geoinformation (GeolG). Gerne nutzen wir die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Grundsätzlich sind wir mit den vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen einverstanden. Wir begrüssen, dass die geologischen Informationen zusammengetragen und vereinheitlicht werden sollen.

Es gibt jedoch zwei Punkte, die präzisiert werden sollten. Diese betreffen die Abgrenzung der geologischen Daten (Art. 3 Abs. 1 Bst. k, l und m) und die Entschädigungsfrage für die Kantone für die Lieferung von prozessierten geologischen Daten. Unsere konkreten Änderungsanträge können Sie der folgenden Tabelle entnehmen:

GeolG	Gesetzestext	Änderungsantrag Kanton Basel-Landschaft
Art. 3 Abs. 1 Bst. k	<i>geologische Daten:</i> Daten über den geologischen Untergrund, insbesondere über den Aufbau, die Beschaffenheit und die Eigenschaften, die frühere und aktuelle Nutzung, den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Wert sowie über frühere, aktuelle und potenzielle geologische Prozesse;	<i>geologische Daten:</i> Sämtliche Daten zur Beschreibung und Nutzung des geologischen Untergrunds und der darin ablaufenden Prozesse.
Art. 3 Abs. 1 Bst. l	<i>primäre geologische Daten:</i> Messdaten, Aufnahmen, Doku-	<i>primäre geologische Daten:</i> Daten von geologischen Feldmessungen, die für die Lesbarkeit

	mentationen und direkte Beschreibungen geologischer Eigenschaften;	aufbereitet wurden, wie Bohrprofile und Beschreibung geologischer Eigenschaften;
Art. 28a Abs. 2 1)	Primäre geologische Daten sind Bund und Kantone kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für die Lieferung der angeforderten prozessierten primären geologischen Daten richten Bund und Kantone eine Entschädigung aus; bei deren Bemessung berücksichtigen sie die von ihnen bereits geleisteten Beiträge.	Primäre geologische Daten sind Bund und Kantone kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für die Lieferung der angeforderten prozessierten primären geologischen Daten richtet der Bund eine Entschädigung aus; bei deren Bemessung berücksichtigt er die von ihnen bereits geleisteten Beiträge.
Art. 28a Abs. 3 2)	Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Modalitäten, die Entschädigung, die Nutzung der Daten sowie die qualitativen und technischen Anforderungen an die Daten.	Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Modalitäten, die Entschädigung, die Nutzung der Daten sowie in einem Objektkatalog die qualitativen und technischen Anforderungen an die Daten.

- 1) In Art. 28a wird nicht unterschieden zwischen den historischen Daten und den ab dem Inkrafttreten des Gesetzes neu generierten Daten. Historische Daten bereitzustellen und in einheitlichen Datenformaten auszutauschen ist in der Regel wesentlich aufwändiger als z.B. bei der Erteilung von Bohrbewilligungen die Daten in einem bestimmten Format von Dritten anzufordern. Die Kosten für die Bereitstellung historischer Daten, auch primärer Daten, sollte in Art. 28a Abs. 2 aufgenommen werden.
- 2) In Art. 28a Abs. 3 sollte auch aufgenommen werden, dass der Bund Datenmodelle für den Datenaustausch bereitstellt.

Die geologischen Daten müssen zudem in einem Objektkatalog klar beschrieben werden, damit für alle Beteiligten ersichtlich ist, welche Daten abgegeben werden sollen.

Bezüglich dem Datenschutz muss die Formulierung im Kapitel 5.5. des Erläuterungsberichts nach unserer Ansicht angepasst werden. Der letzte Satz im ersten Absatz ist in der Hinsicht widersprüchlich und unglücklich. Auf die Grundbuchdaten findet das Datenschutzrecht selbstverständlich Anwendung. Hingegen bleiben die geologischen Daten weiterhin Sachdaten.

Alleine die Erhebung und Erfassung von geologischen Daten ist datenschutzrechtlich nicht relevant. Mit der Verknüpfung zu Personendaten (z.B. Grundbuchnummer oder Adresse) verschiebt sich die Betrachtungsweise und der kombinierte Datensatz wird datenschutzrechtlich ein Thema.

Wir bitten Sie, unsere Anträge zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll

Thomas Weber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin